Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2572

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jungmann, Frau Dr. Hubert, Frau Blohm, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. Hammans, Dr. Schmidt (Offenbach), Lange, Dr. Meinecke und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961, (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 18. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 93) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird durch folgende Nummer 4 ergänzt:

   „4. unabhängig von der Begriffsbestimmung in Absatz 1 alle Mittel, die in das Spezialitätenregister eingetragen sind."

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen,

   1. die dazu dienen,
      a) den Bedarf des Menschen an Nahrung zu decken,
      b) wegen ihres Genuß-, insbesondere wegen ihres Geschmacks- und Geruchswertes von Menschen verzehrt zu werden oder
      c) Lebensmittel zugesetzt zu werden,
   2. die den Lebensmitteln gemäß § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes gleichstehen,
   3. die dazu dienen,
      a) an Tiere verfüttert zu werden oder
      b) Futtermitteln zu nutritiven oder technologischen Zwecken zugesetzt zu werden,
   4. die der Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle des Menschen oder entsprechend am Tier dienen, es sei denn, daß sie verschreibungspflichtige Stoffe enthalten."

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Als Arzneimittel gelten nicht Gegenstände, die ausschließlich der Körperpflege dienen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1968

Dr. Jungmann
Frau Blohm
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Dr. Hammans
Frau Brauksiepe
Frau Enseling
Franke (Osnabrück)
Frieler
Frau Jacobi (Marl)
Dr. Jahn (Braunschweig)
Dr. Klepsch
Knobloch
Frau Dr. Kuchtner
Dr. von Nordenskjöld
Frau Pitz-Savelsberg
Frau Schroeder (Detmold)
Baron von Wrangel

Frau Dr. Hubert
Dr. Schmidt (Offenbach)
Lange
Dr. Meinecke
Hübner
Frau Lösche
Frau Rudoll